

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DER RADSATZFABRIK ILSENBURG GMBH GÜLTIG AB 01. JULI 2004

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend die „Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle Verkäufe und Lieferungen von Waren, Zubehör und Ersatzteilen (nachstehend „Waren“) durch die Radsatzfabrik Ilsenburg GmbH (nachfolgend „RAFIL®“). Entgegenstehende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden RAFIL® gegenüber keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn RAFIL® jenen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder ihren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.
- (2) In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle mit dem Besteller eingegangenen Vertragsbestimmungen enthalten. Es bestehen keine Nebenabreden.
- (3) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebot

- (1) Sämtliche Angebote von RAFIL® sind unverbindlich. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Besteller dar, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- (2) Öffentliche Äußerungen von RAFIL®, des Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren oder eine Garantie derselben dar.

3. Preise

Für alle Verkäufe gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preise von RAFIL®. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Für den Fall, dass mindestens sechs Wochen nach der Auftragsbestätigung und vor Lieferung von RAFIL® nicht zu vertretende Kostenerhöhungen, etwa Erhöhungen der Material- und Lohnkosten, öffentliche Abgaben oder sonstiger Kosten eintreten, ist RAFIL® berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. RAFIL® wird dem Besteller diese Kostenerhöhungen auf Verlangen nachweisen.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit der Vertrag die Zahlung durch Akkreditiv vorsieht, ist der Besteller verpflichtet, das Akkreditiv zu eröffnen und dieses innerhalb von sieben (7) Tagen an RAFIL® auszuhändigen.
- (2) RAFIL® ist vor Erhalt dieses Akkreditivs unter keinen Umständen zur Vertragserfüllung verpflichtet.
- (3) Der Besteller hat den Kaufpreis nach der Leistung innerhalb von 30 Tagen ab dem Zugang der Rechnung zu zahlen, danach kommt er gemäß § 286 Abs.2 Nr.2 BGB in Verzug. Die Rechtsfolgen bestimmen sich nach § 288 BGB.
- (4) Sollte der Besteller seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen, so ist RAFIL® berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge oder Sicherheitsleistung zu verweigern.
- (5) Wenn RAFIL® vorleistungspflichtig ist und nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Bestellers eintritt, die die Kaufpreiszahlungen gefährdet, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wird, darf RAFIL® bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung die Lieferung verweigern. RAFIL® ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller nicht binnen angemessener Frist den Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit geleistet hat.
- (6) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (7) Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung durch RAFIL® an Dritte abzutreten.

5. Konzernverrechnungsklausel

- (1) RAFIL® ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die RAFIL® gegenüber dem Besteller zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen zustehen, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.
- (2) Der aktuelle Kreis der Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ist im Internet unter der Adresse www.georgsmarienhuetten-holding.de einsehbar. Auf Wunsch erhält der Besteller über den Kreis der Unternehmen im Sinne des vorstehenden Absatzes jederzeit Auskunft.

6. Lieferung und Lieferverzug

- (1) Zeitliche Vorgaben, insbesondere von RAFIL® benannte Lieferzeiten, sind nur dann bindend, wenn sie von RAFIL® ausdrücklich als bindend vereinbart sind. Für die Einhaltung der Lieferfristen oder Liefertermine ist die Absendung ab Werk maßgebend. RAFIL® ist keineswegs verpflichtet, bestätigte Lieferzeiten einzuhalten, sofern Informationen, Mitwirkungshandlungen oder abschließende Produktanforderungen seitens des Bestellers, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, erst nach Absendung der Auftragsbestätigung zugehen.
- (2) Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen in den Fällen, in denen Lieferungs Hindernisse vorliegen, die RAFIL® nicht zu vertreten hat. Insbesondere gilt dies bei Störungen in der Energieversorgung oder des Verkehrs, Verhängung eines Embargos, Betriebsstörungen, Arbeitskampf oder verspäteter oder ausgefallener Selbstlieferung. Wird RAFIL® die Vertragserfüllung aus den genannten Gründen unmöglich, gilt die jeweilige Bestellung als storniert. RAFIL® wird den Besteller von derartigen Lieferungs Hindernissen unverzüglich unterrichten.
- (3) Gerät der Besteller mit der Annahme der vertragsgemäßen Lieferung in Verzug, so hat RAFIL® – vorbehaltlich aller anderen Ansprüche – das Recht, die Ware auf Risiko des Bestellers einzulagern und die aufgrund des Annahmeverzuges erlittenen Mehraufwendungen (z. B. Lageraufwendungen) vom Besteller ersetzt zu bekommen.
- (4) Sollte der Besteller trotz des Verstreichens einer angemessenen Nachfrist die Lieferung nicht annehmen, so ist RAFIL® berechtigt, die Lieferware bei Freiheit von Rechten Dritter anderweitig zu veräußern und dem Besteller 20% des Kaufpreises als Mindestschaden in Rechnung zu stellen, sofern der Besteller nicht den Nachweis erbringt, dass der eigentliche Schaden erheblich geringer war.

7. Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach den vereinbarten Normen der Bahnverwaltungen, der DIN oder der geltenden Übung zulässig. Die theoretischen Gewichte werden nach Typen auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Der Gewichtsnachweis kann durch Vorlage eines Wiegeprotokolls erfolgen. Sofern nicht eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

8. Verpackung und Verpackungskosten

- (1) Soweit technisch erforderlich, liefert RAFIL® die Ware in speziellen Transportgestellen oder Verladeböcken verpackt und gegen Rost geschützt.
- (2) Die Kosten der Verpackung trägt der Besteller. Die Verladeböcke als Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Transportgestelle bleiben Eigentum entsprechend der Kennzeichnung und gelten als Leihverpackung im Umlauf.

9. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

Alle Lieferungen erfolgen „ab Werk“ RAFIL®, Ilsenburg (EXW) gemäß INCOTERMS 2000.

10. Gewährleistung

- (1) Sollte die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet sein, so wird RAFIL® nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Besteller unzumutbar, so kann der Besteller den Kaufpreises mindern

oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche des Bestellers mit Ausnahme der Ansprüche in Artikel 10 (Haftung) bestehen nicht.

- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate ab Lieferung für alle Waren, die den Bedingungen der UIC unterliegen, im übrigen 24 Monate.

11. Haftung

- (1) RAFIL® haftet nur für Schadensersatz, wenn
 - a) die Haftung unter dem anwendbaren Recht zwingend ist, wie z. B. nach dem ProdHaftG oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) RAFIL® schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) oder eine Garantie verletzt oder,
 - c) der Schaden auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten von RAFIL® beruht.
- (2) In allen anderen Fällen ist die Haftung von RAFIL® für Schäden, unabhängig von der Rechtsgrundlage, ausgeschlossen. Insbesondere haftet RAFIL® nicht für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (3) Auf jeden Fall ist die Haftung auf denjenigen Schaden begrenzt, den RAFIL® bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zugänglichen Umstände und Fakten vernünftigerweise vorhersehen konnte oder vorhersehen hätte können. Diese Beschränkung der Haftung gilt nicht in den Fällen des Abs.(1), Unterabsatz (a) dieser Klausel 10 (Haftung).
- (4) Der Haftungsausschluss und/ oder die Haftungsbegrenzung nach vorstehenden Absätzen gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer sowie Erfüllungsgehilfen von RAFIL®.

12. Höhere Gewalt

Ungeachtet der Vorschriften zu Punkt 10 (Haftung) ist RAFIL® nicht verantwortlich oder haftbar für jegliche Störung oder Verzögerung der Erfüllung irgend eines Teiles dieses Vertrages, die auf Ereignissen beruht, die RAFIL® nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Arbeitskämpfen. Sollten diese Ereignisse für mehr als 30 Tage andauern, haben beide Parteien das Recht, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünden.

13. Pflichten des Bestellers

- (1) Sollten die Waren nach Zeichnungen, Design, Etiketten, Marken oder sonstigen Spezifikationen des Bestellers hergestellt worden sein, verpflichtet sich der Besteller, RAFIL® von jeglicher Haftung wegen der Verletzung von Schutzrechten wie Patenten, Geschmacksmustern oder Urheberrechten freizuhalten, der RAFIL® deswegen ausgesetzt ist, weil die Ware den Spezifikationen entspricht.
- (2) Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

14. Eigentumsvorbehalt

- (1) RAFIL® behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor, bis sämtliche – gegenwärtige und zukünftige – Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller erfüllt sind.
- (2) Be- und Verarbeitungen erfolgen stets für RAFIL® als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für RAFIL®. Erlischt das Eigentum von RAFIL® durch Verarbeitung etc. so erwirbt RAFIL® an der einheitlichen Sache Eigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, überträgt er RAFIL® Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. RAFIL®'s nach diesen Vorschriften erlangtes (Mit-)Eigentum geht unter den gleichen Bedingungen wie das an der von RAFIL® gelieferten Ware auf den Besteller über.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges zu veräußern. Der Besteller tritt an RAFIL® bereits jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung dieser Ware erwachsen. RAFIL® nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von RAFIL®, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. RAFIL® ist verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (4) Jede andere Verwertung der Vorbehaltsware ist dem Besteller untersagt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Die an RAFIL® abgetretenen Forderungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von RAFIL® verpfändet oder zur Sicherung an Dritte abgetreten werden.
- (5) Der Besteller hat RAFIL® unverzüglich von Eingriffen Dritter oder einer Pfändung durch Dritte betreffend die Vorbehaltsware schriftlich zu informieren. Die Kosten, die zum Schutz der Rechte von RAFIL® erforderlich sind, hat der Besteller zu tragen, soweit diese nicht vom Dritten zurückgefordert werden können.
- (6) Verletzt der Besteller eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, so ist RAFIL® berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Rechte zum Besitz des Bestellers gegenüber Dritten zu verlangen. Ferner ist RAFIL® berechtigt, das Recht des Bestellers auf Weiterverkauf sowie eine etwaige Einziehungsmächtigung zu widerrufen, die Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zu nutzen, verwerten oder weiterzuveräußern. Soweit RAFIL® die Vorbehaltsware zurücknimmt oder diese Ware veräußert, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag. RAFIL® kann den Verwertungserlös der Vorbehaltsware mit den offenen Forderungen verrechnen. Der Besteller haftet für den Verlust, wenn der Verwertungserlös unter dem Kaufpreis liegt.
- (7) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 50%, ist RAFIL® auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl von RAFIL® verpflichtet.
- (8) Soweit RAFIL® zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt ist, hat der Besteller RAFIL® und ihren Vertretern unwiderruflich den Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und die Wegnahme zu dulden.

15. Ausfuhrnachweis

Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebetlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) findet keine Anwendung.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ist Magdeburg. Ungeachtet der obigen Gerichtsstandsvereinbarung, kann RAFIL® den Besteller auch an seinem Geschäftssitz verklagen.